



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 06/23-24

ENTSCHEID
im
BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

HC Ambri-Piotta SA,
Via Aerodromo 2, 6775 Ambri,

Appellantin,

Tobias Fohrler, c/o HC Ambri-Piotta SA,

Appellant,

beide vertreten durch avv. Brenno Canevascini, notaio,
Via Sempione 8, c.p. 13, 6602 Muralto,

gegen

SIHF, Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport,
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

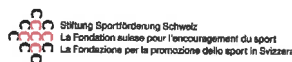
Berufungsgegner,

und

SIHF, Officiating Department,
Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,

Weitere Partei,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/25204/7
vom 28. Februar 2024 betreffend
Spielsperren und Busse Tobias Fohrler



Broadcast Partner





Das Verbandssportsgericht ("**VSG**") der Swiss Ice Hockey Federation ("**SIHF**") hat in der Zusammensetzung:

- **RA Dr. Michael G. Noth**, Feldeggstrasse 12, Postfach, 8024 Zürich (Vorsitz)
- **Maître Richard Waeber**, Obermattweg 27, 3186 Düringen, (Mitglied)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 8, Postfach, 8032 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. Formelles

1. Der Entscheid in dieser Sache ergeht gemäss Art. 29.3 des Rechtspflegereglements 2023/2024 der SIHF ("RPR") als Entscheid mit einer **Kurzbegründung**. Verlangt eine Partei innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung schriftlich eine ausführliche Begründung, wird ihr diese innerhalb von zehn Tagen zugestellt, wobei sich die Verfahrenskosten aufgrund des Mehraufwands verdoppeln.
2. Die Berufung der Appellanten gegen den Entscheid des Berufungsgegners ist am 28. Februar 2024 (17:11) rechtzeitig beim VSG eingegangen und der Berufungsgegner hat seine Stellungnahme zur Berufung am 1. März 2024 (08:17) ebenfalls fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 37 und 56 RPR). Die Parteien hatten trotz knapper Zeit die Möglichkeit, ihre Sichtweise genügend zu präsentieren; das rechtliche Gehör wurde gewahrt (Art. 14 RPR). Das VSG hat sämtliche bei ihm eingegangene Parteieingaben und Verfahrensakten des vorinstanzlichen Verfahrens sowie die von den Parteien angerufene Rechtsprechung sorgfältig geprüft und keine offenen Fragen zum Vorfall (vgl. Art. 13 und 58 RPR). Damit ist die Sache spruchreif.

II. Relevanter Sachverhalt

3. Im Meisterschaftsspiel National League HC Ambri-Priotta – HC Ajoie vom 21. Februar 2024 kam es zwischen dem Appellanten und dem Gegenspieler Eric Gélinas zu einer Auseinandersetzung, worauf die beiden Linesmen hinzukamen, um die beiden Kontrahenten zu trennen und das Gerangel zu beenden.

4. Die Videobilder zeigen nach Einschätzung des VSG folgendes auf: Gélinas hält mit seiner linken Hand den Appellanten trotz Intervention der Linesmen weiterhin an dessen linken Kragen fest. Gleichzeitig wird der Appellant aber auch von dem unmittelbar zwischen den Kontrahenten stehenden Linesman festgehalten. Mit einem ersten Schlag von oben nach unten mit seiner Rechten auf den linken Arm des Gegenspielers versucht der Appellant, sich vom Griff des Kontrahenten am Kragen zu befreien. Weil dieser Befreiungsversucht misslingt, setzt der Appellant sogleich mit einem zweiten, wuchtigeren Schlag mit der rechten Hand gegen die linke Hand des Gegenspielers nach. Dabei trifft er zwar zunächst unzweifelhaft die linke Hand (bzw. linken Handschuh) des Kontrahenten. Insoweit ist auch die Darstellung des Appellanten und der weiteren Parteien identisch. Im Gegensatz zu den Appellanten ist aus der Sicht des VSG jedoch nicht eindeutig, ob darauf einzig die Hand des Gegenspielers ins Gesicht des Linesman geschlagen wird oder ob nicht die Hand des Appellanten von der Hand des Gegenspielers abprallt und in der Folge ins Gesicht des Linesman knallt. Klar ist aber auf jeden Fall, dass der Schlag ins Gesicht des Linesman allein durch den Schlag des Appellanten bewirkt wurde und dass der Appellant genau wusste, wo der Linesman stand, denn er sah ihn unmittelbar vor sich. Klar ist auch, dass der Schlag mit grosser Wucht ausgeführt wurde, knallte der Kopf des Linesman doch relativ heftig nach hinten und ging dieser in der Folge zu Boden.
5. Der Appellant bringt überdies (u.a.) vor, er habe in keiner Weise den Schiedsrichter schlagen wollen, er habe sich nur befreien wollen. Das ist durchaus glaubwürdig und haben auch der Einzelrichter und das Officiating gleich beurteilt. Der Appellant bringt aber auch vor bzw. er gibt zu, er hätte dies vorsichtiger tun sollen und länger abwarten müssen.

III. Rechtliche Beurteilung

6. Vorliegend geht es um ein Vergehen gegen einen Offiziellen (vgl. IIHF Regel 39 und 40). Wie der Einzelrichter zurecht ausführt, werden solche Verstösse unter der SIHF in drei Kategorien klassifiziert, vereinfacht gesagt nämlich in Sachverhalte, in denen Offizielle (I) ohne physischen Kontakt tangiert werden (z.B. Beschimpfungen), (II) mit physischer Gewalt angegangen werden, inklusive fahrlässige Verhaltensweisen, und (III) mit qualifizierter physischer Gewalt angegriffen werden, namentlich mit heftiger und vorsätzlicher Gewalt. Kategorie I wird mit Busse plus Verwarnung bis 1 Spielsperre

plus Busse bestraft, Kategorie II mit Busse plus Verwarnung bis 5 Spielsperren plus Busse, und Kategorie III mit mindestens fünf Spielsperren plus Busse.

7. Auch wenn aus der Sicht des VSG nicht ganz klar ist, ob die eigene Hand oder die Hand des Gegenspielers ins Gesicht des Linesman knallte, so ist klar, dass einzig der mit Wucht ausgeführte Schlag des Appellanten zum harten Schlag ins Gesicht des Linesman geführt hat. Damit ist auch klar, dass der Offizielle mit physischer Gewalt angegangen worden ist, die über übliche Zusammenstösse hinausgeht, und mindestens ein Tatbestand der Kategorie II erfüllt ist. In Übereinstimmung mit den eigenen Ausführungen des Appellanten und dem Officiating hat der Einzelrichter zurecht den Vorsatz bzw. die Absicht, dem Linesman einen harten Schlag ins Gesicht zu versetzen, ausgeschlossen. Damit ist auch klar, dass kein Tatbestand der Kategorie III gegeben ist.
8. Nach seinem ersten Schlag gegen den Arm des Gegenspielers bzw. seinem ersten Befreiungsversuch liess sich der Appellant nicht beruhigen, sondern setzte sogleich mit einem zweiten, heftigeren Schlag gegen die anhaltend klammernde Hand des Gegenspielers nach. Dies obschon sich der Appellant völlig bewusst war, dass der intervenierende Linesman zwischen ihm und dem Gegenspieler stand, denn er sah ihn vor sich stehen, und dass dieser am Schlichten war. Damit nahm er auch in Kauf, auch den dazwischenstehenden Linesman zu treffen und sein sorgloses Verhalten kann als grobfahrlässig eingestuft werden. Der Schlag des Appellanten erfolgte namentlich auch ohne Not und mit grosser Wucht, so dass der Kopf des Linesman heftig nach hinten schlug und dieser zu Knie ging. Das Gefährdungspotential bei einem derart heftigen Schlag wiegt schwer.
9. Bei einem grobfahrlässigen Verhalten und schweren Gefährdungspotential ist die Strafe bei erfahrenen Spielern wie dem Appellanten im oberen Rahmen anzusetzen. Die vom Berufungsgegner gesprochenen vier Spielsperren und die damit verbundene Busse von CHF 5'650.- scheinen aus der Sicht des VSG angemessen zu sein, auf jeden Fall im Rahmen des Ermessens des Einzelrichters, und auch im Einklang mit der bisherigen und von den Parteien z.T. zitierten Rechtsprechung.



und entschieden:

1. Die Berufung der Appellanten wird abgewiesen. Somit ist Tobias Fohrler für vier Spiele nicht spielberechtigt, wobei er drei Spielsperren bereits verbüsst hat und somit noch eine Spielsperre verbleibt.
2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens (mit Kurzbegründung, inklusive Auslagen und Schreibgebühr) betragen CHF 1'500 und werden den Appellanten unter solidarischer Haftung auferlegt. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden wie dort angeordnet den Appellanten ebenfalls unter solidarischer Haftung auferlegt.
3. Sofern eine Partei nicht innert 5 Tagen seit Zustellung des Entscheids eine detaillierte Begründung verlangt, hat sie darauf verzichtet. Verlangt eine Partei eine ausführliche Begründung, werden die Verfahrenskosten auf CHF 3'000 erhöht.
4. Zustellung per Email an die Parteien, die Geschäftsstelle der SIHF sowie die Mitglieder des VSG.

Zürich, 1. März 2024

Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
Verbandssportgericht

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Noth', is written over a horizontal line.

Michael Noth, Vorsitzender